

<b>Zeitschrift:</b>	Das Rote Kreuz : officielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz
<b>Band:</b>	37 (1929)
<b>Heft:</b>	1
<b>Artikel:</b>	Einiges über "Gasschutz" in der Schweiz
<b>Autor:</b>	Thomann, J.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-556261">https://doi.org/10.5169/seals-556261</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Einiges über „Gaschutz“ in der Schweiz.

Von Dr. F. Thomann, Bern.

In der vorletzten Nummer dieser Zeitschrift habe ich kurz die Rolle des Roten Kreuzes in der Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung gegen den sogenannten chemischen Krieg dargelegt und angedeutet, wie etwa dieser Schutz gedacht ist. Mittlerweile ist auch in der Schweiz eine im früheren Artikel erwähnte « Commission mixte » ernannt worden, deren Aufgabe sein wird, Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung unseres Landes gegen den chemischen Krieg zu treffen, nach den vom internationalen Komitee und seiner Expertenkommission gegebenen Richtlinien. In Nr. 12 dieser Zeitschrift war die Zusammensetzung dieser Kommission genannt. Ferner ist seither, d. h. im Oktober 1928, an der XIII. Konferenz des internationalen Roten Kreuzes im Haag die Angelegenheit wieder zur Sprache gekommen, und es hat die Konferenz die bisherigen Schritte des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes gutgeheißen. Die von letzterem ins Leben gerufene Expertenkommission, von der schon in meinem letzten Artikel die Rede war, wird also weiterbestehen und weiter ihres Amtes walten. Das Internationale Rote Kreuz erachtet vor allem die Landesregierungen und die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, die Tätigkeit der schon in verschiedenen Staaten ernannten nationalen « commissions mixtes » nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern. In welcher Weise die vom Bundesrat ernannte Kommission zum Schutze der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg ihre Tätigkeit entfalten wird, ist nach der ganz kurzen Zeit des Bestehens dieser Kommission noch nicht möglich zu wissen.

Es ist aber vielleicht von Interesse, einmal zu erfahren, was bis anhin bei uns schon vorgesehen ist, bzw. was schon besteht in bezug auf Gaschutzwesen. Es soll deshalb im folgenden das Wichtigste erwähnt werden. Bei den

Sanitätstruppen unserer Armee ist die Bildung von besondern Detachementen vorgesehen, von denen die einen, die Gasdetachemente, ausgerüstet mit dem nötigen Material, die Behandlung von Gasverletzten zu übernehmen haben, bei denen raschste, sachgemäße Behandlung notwendig ist, um Aussicht auf Erhaltung des Lebens und Wiederherstellung gewähren zu können. Die andern, die Hygienedetachemente, haben unter anderem die Aufgabe, Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten da durchzuführen, wo die Truppen-sanität oder eine andere Sanitätsformation oder die Truppe selbst zur Ausführung dieser Arbeiten nicht genügen. Die Hygienedetachemente müssen auch imstande sein, durch Kampf-gase infizierte Dertlichkeiten und Geländeteile von jenen zu säubern, resp. zu entgiften. Das letztere ist eine sehr wichtige Sache, denn wir wissen, daß einige im sogenannten chemischen Krieg verwendete Stoffe dort, wo sie mit Geschossen oder mit Fliegerbomben hingelangt sind, längere Zeit liegen bleiben und so ein Gelände für eine gewisse Zeit unpassierbar machen können. Zur Vornahme solcher Entgiftungen müssen die Angehörigen der Hygienedetachemente mit den nötigen Gaschutzgeräten versehen und im Gebrauch derselben bewandert sein, ebenso sind u. U. besondere Ueberkleider nötig. Das für die Hygienedetachemente nötige Sanitätspersonal der Armee wird schon seit einiger Zeit in besondern, jedes Jahr stattfindenden Kursen ausgebildet und auf seine Aufgabe praktisch vorbereitet. An diesen Kursen können auf Anmeldung hin auch Zivildesinfektoren oder Angehörige von Rotkreuzkolonnen teilnehmen. Die spezielle Ausbildung der Gasdetachemente schon zu Friedenszeiten ist aus naheliegenden Gründen weniger gut möglich, hier muß man sich mit deren personellen Organisation und mit der Bereitstellung des nötigen technischen Materials begnügen. Beide

Arten von Detachementen sind, weil wenig Leute umfassend, leicht beweglich; sie verfügen über automobile Transportmittel und können so rasch an den Ort des Bedarfs hinkommen und ebenso rasch wieder verschoben werden. Die Notwendigkeit solcher Gas- und Hygiene-d detachemente für den Sanitätsdienst einer Armee ergab sich aus den im Weltkrieg gemachten Erfahrungen. Denselben bei der Organisation des Armee-Sanitätsdienstes Rechnung zu tragen, ist eine unumgängliche Notwendigkeit, weil man, auch bei aller Verurteilung des sogenannten chemischen Krieges und trotz aller Konventionen vor Ueberraschungen nicht sicher sein wird, und wie käme es denn heraus, wenn nichts vorbereitet wäre? Ohne diesen Punkt hier näher zu untersuchen, sei nur darauf hingewiesen, daß auch die Völkerbundskommission zur Einschränkung der Rüstungen deutlich durchblicken ließ, daß wohl keine Konferenz der Welt den sog. chemischen Krieg verhindern können. Auch sei verwiesen auf die kürzlich im deutschen Reichstag stattgehabten Verhandlungen über die Ratifikation des Genfer Protokolls betreffend das Verbot des Gaskrieges, bei denen u. a. die Möglichkeit einer Ratifikation in Frage gestellt wurde, nachdem man allen Grund habe, anzunehmen, daß in Europa und anderswo man sich intensiv auf den Gaskrieg vorsehe.

Nebst den eben genannten hauptsächlich den Sanitätsdienst unserer Armee betreffenden Vorkehrungen, die ich hier deshalb vorausgenommen habe, weil sie mir näherliegen, müssen die Einrichtungen und Arbeiten der Kriegstechnischen Abteilung des eidgenössischen Militärdepartements hervorgehoben werden. Die genannte Abteilung, die mit der Beschaffung des für unsere Armee nötigen Materials, wie Ausrustung und Bekleidung, Waffen, Munition usw. betraut ist, hat sich auch mit der Beschaffung von Gaschutzgeräten zu befassen. Der Gaschutz ist seit dem letzten Krieg zu einem Mittel der Landesverteidigung geworden, auf das kein Staat

mehr verzichten kann. Zum Studium der damit zusammenhängenden Fragen ist durch die Kriegstechnische Abteilung in der Pulverfabrik Wimmis die eidgenössische Gaschutzstelle geschaffen worden, die zur Zeit unter der direkten Leitung von Herrn Dr. Steck steht und die über alle für eine solche Stelle nötigen Hilfsmittel und Einrichtungen verfügt. Mit Hilfe dieser Gaschutzstelle war es der Kriegstechnischen Abteilung möglich, eine für die Bedürfnisse der Armee genügende Gasmaske herzustellen und ferner alle Vorbereitungen zu treffen für die sachgemäße Instruktion unserer Truppen über den Gaskrieg und den Gaschutz. Die Bedeutung dieser eidgenössischen Gaschutzstelle liegt aber weiter noch darin, daß sie auch erfolgreich tätig ist für den Zivilgaschutz in unserm Land. So leitet sie seit einiger Zeit die technische Ausbildung unserer Feuerwehrleute für den Gaschutz, sie bemüht sich um die Ausbildung des Personals unserer Industrien, die mit giftigen Gasen zu tun haben. Sie verfolgt den Fortschritt der wissenschaftlichen Forschungen auf dem Gebiete des Gaschutzes, sie prüft die für den Gebrauch zuzulassenden Schutzgeräte u. a. m.\* Ferner gilt die Arbeit dieser eidgenössischen Gaschutzstelle auch dem Problem, dem Lande einen Schutz gegen Luftangriffe zu verschaffen. In Verbindung mit dem technischen Bureau des Schweizerischen Feuerwehrvereins sind durch die Gaschutzstelle in Wimmis Gaschutzkurse für Feuerwehrinstitutoren abgehalten worden; ebenso sind bei den Feuerwehren verschiedener Städte Gaschutztrupps ausgebildet worden, so z. B. in Bern, Zürich, Basel, Genf, St. Gallen, Lausanne, Winterthur, Chur, Wattwil. Diese besondern Trupps werden im Gebrauch und Unterhalt der für sie in Betracht kommenden Gaschutzgeräte ausgebildet, um, damit ausgerüstet, gegebenenfalls in Giftgase eindringen und Gasvergiftete bergen zu können. Die

\* Siehe auch „Dräger-Hefte“, Lübeck, November 1928, Nr. 132.

leßtern sollen dann durch Aerzte und Sanitätsmannschaften nach bestimmten Instruktionen durch Wiederbelebungsversuche zum Leben zurückgerufen werden. Die Gasßchutzstelle in Wimmis verfügt aber auch über ein eigenes Personal, das als Rettungskolonne ausgebildet und mit dem nötigen Material ausgerüstet ist, um wertvolle Hilfe zu leisten bei Aktionen, Unglücksfällen und Katastrophen, bei denen mit dem Auftreten giftiger Gase zu rechnen ist. Auf diese Weise ist diese eidgenössische Gasßchutzstelle in Wimmis zu einer zentralen eidgenössischen Rettungsstation geworden, die schon verschiedene Gelegenheit hatte, praktische Rettungsarbeit zu leisten. Die Phosgenkatastrophe in Hamburg vom Frühjahr 1928 hat gezeigt, wie notwendig es sein kann, solche Rettungsstationen auch schon in Friedenszeiten zu haben, deren geschultes Personal dann mit der nötigen Ruhe und die gewöhnlich in solchen Fällen drohende Panik bemeisternd, wertvolle Arbeit leisten kann. Für die Arbeit dieser Rettungskolonnen sowohl wie für die Rettungstrupps der Feuerwehren kommt als Gasßchutzgerät

der Drägersche Sauerstoffapparat in Betracht. Solche Apparate sind in Wimmis in genügender Zahl vorhanden. So hat diese Rettungsstation im Dienste unseres Landes eine wichtige Pionierarbeit geleistet, die in ihrer Bedeutung zunimmt. Sie wird sicher auch der vom Bundesrat eingesetzten Kommission zum Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg wertvolle Beihilfe leisten können.

Wir sehen also aus dem Gesagten, daß in unserm Lande die Bestrebungen des Gasßchutzes nicht nur bei der Armee sich geltend machen, sondern sich in ihren ersten Anfängen auch schon bei der Zivilbevölkerung ausgewirkt haben.

In einem nächsten Artikel wollen wir vergleichsweise erörtern, was in dieser Beziehung in andern Ländern vor sich geht und wollen dann bei dieser Gelegenheit anhand der uns zugänglichen Angaben näher als es heute und im letzten Artikel geschehen konnte, untersuchen, auf was es beim Schutz der Zivilbevölkerung gegen den chemischen Krieg im wesentlichen ankommt.

## Les premiers secours organisés par la Direction des chemins de fer fédéraux.

Le rapport suivant décrit l'organisation des premiers secours en cas d'accidents survenant sur le parcours des chemins de fer suisses.

Chaque terminus et chaque station intermédiaire du réseau des C. F. F. (chemins de fer fédéraux) possède son médecin attitré; celui-ci doit habiter près de la gare et disposer, si possible, d'une automobile. Son nom et son numéro de téléphone sont affichés au bureau de la station ainsi que ceux d'autres médecins du voisinage, des organisations de secours du district, Croix-Rouge, association de sama-

ritains, etc., de l'hôpital le plus proche, des ambulances et de toute voiture pouvant être, éventuellement, réquisitionnée.

Lorsqu'un accident se produit entre deux stations, ces dernières sont avisées et envoient leur matériel de secours. Le premier médecin attitré qui se trouve sur les lieux entre en fonctions. C'est lui qui dispose du matériel de secours et qui est chargé d'organiser méthodiquement le sauvetage.

Dès qu'une station a connaissance d'un accident, elle avise aussitôt l'organisation de secours locale et les services compé-